## "Dojo Makoto" Liu-Litsu Lreunde

# § 9 DS DAN-Kollegium

für den Bereich "Dojo Makoto" Jiu-Jitsu Freunde siehe § 8, 10 Shiken-Rommission, §§ 11-15.

RP/09.2012//ergänzt 03.2018//FB/11/1

#### 1. Zusammensetzung und Leitung

- a) Die Leitung und den Vorsitz hat der Dojo-Leiter/sensei dieses dojo, ihm bleibt auch immer die letzte Entscheidung in allen Fragen vorbehalten.
- b) Er beruft Sitzungen ein und leitet diese
- c) Er führt eine Mitglieder-Liste, regelt alle Korrespondenz
- d) Er kann Aufgaben delegieren
- e) Mitglieder dieses dojo und auch auswärtige DAN-Träger können Mitglied werden

## 2. Erwerb der Mitgliedschaft (siehe dazu § 1 25)

- a) Deshi können nach der 1. DAN-Shiken (Prüfung), Mitglied im DAN-Kollegium werden, der Eintrag im Budo-Poß macht dies wirksam. Ein schriftlicher Antrag ist erforderlich. Sie tritt jedoch frühestens nach einem (1) Jahr in Kraft, mit Verleihung der Meister-Ehrung (s. 5.b)!
- b) Die Mitgliedschaft kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Dojo-Satzung erlöschen, was dann auch zum Ausschluß aus dem dojo führen kann.

  Die Entscheidung trifft die Dojo-Leitung, sie kann sich jedoch mit dem Lollegium beraten.

  Hierfür kann das DAN-Lollegium auch Vorschläge unterbreiten.
- c) Auch externe Meister können Mitglied in diesem Lollegium werden, wozu der schriftliche Antrag erforderlich ist. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Bestimmung und werden mit der Mitgliedschaft anerkannt. Die Budo-Disziplin ist nicht von Bedeutung.
- d) Die Mitgliedschaft ist für deshi dieses dojo beitragsfrei, alle Aufgaben werden ehrenamtlich wahrgenommen. Für externe Mitglieder kann ein Beitrag vereinbart werden, es entscheidet die DL bzw. der Vorsitzende vom DAN-Lollegium.

  DAN-Träger der "private Fiu-Fitsu Schule Rudi pross" Krefeld können Mitglied in diesem dojo und auch im DAN-Lollegium werden. (siehe § 1/1/5 DS); dieser Punkt erlischt zum 31.12.12
- e) Mitgliedschaft ist ein besonderes Privileg und verlangt ein vorbildhaftes Verhalten entsprechend der gesamten Dojo-Satzung und dem Budo-Geist. Dies bedeutet auch, jederzeit für die Interessen und Belange des dojo einzustehen, diese zu vertreten, zu verteidigen und dies durch sichtbares und aktives Tun und Handeln zu bestätigen.

### 3. <u>AUFGABEN – TÄTIGKEITEN – PFLICHTEN</u>

- a) Der Vorsitzende kann Mitglieder aus dem Lollegium für eine Shiken-Lommission benennen, eine Ablehnung ist nicht praktikabel und nicht sinnvoll.
- b) Alle dojointernen Mitglieder bleiben auch weiterhin und an erster Stelle Mitglieder dieses dojo, nehmen an allen Aktivitäten, am jugyô und am allgemeinen keiko, wie an gasshuku teil.
- c) Sie <u>an</u>erkennen jetzt erst recht und unverändert Ihren **Meister** und sensei und geben somit ein vorbildliches Beispiel für alle.
- d) Soweit einzelne **Witglieder** besondere Aufgaben oder Ämter in diesem **dojo** innehaben, sind diese vorrangig zu erfüllen. Der Trainingseifer sollte dadurch jedoch nicht beeinträchtigt sein.
- e) Der Dojo-Leiter/Vorsitzende kann Mitglieder auffordern, keiko/jugyô/gasshuku oder besondere Gruppen zu leiten (Referent), zu beaufsichtigen; Shiken-Beisitzer zur Vorbereitung auf die Shinpan-Lizenz oder Sensei-Diplom zu machen; oder andere Aktivitäten, die im Interesse des dojo liegen oder dem Mitglied in seiner Ausbildung nützlich sind, zu übernehmen.
- f) Für **externe Mitglieder** gelten die Bestimmungen analog und sie werden dies entsprechend ausführen, um der **Mitgliedschaft** einen Sinn zu geben.
- g) Das AN-Kollegium vertritt das dojo in allen Belangen im internen und auch im externen Bereich, jeweils in Absprache mit dem Vorsitzenden; dies gilt sowohl für alle sportlichen wie geistigen Bereiche und alle haben die freudige Verpflichtung, ihren sensei entsprechend zu vertreten.

- h) Die besonderen Aufgaben können z. B. sein:
  - 1. Demonstrationen bei internen oder öffentlichen Veranstaltungen
  - 2. Jugyô (Unterricht)
  - 3. Shinpan-Tätigkeit (Prüfer)
  - 4. Referent bei gasshuku (Lehrgängen), intern sowohl als auch im Auftrag des dojo extern
  - 5. Teilnahme an Wollegiums-Sitzungen
  - 6. Vorbereitungen Gespräche für gasshuku und Planung, wie andere Veranstaltungen
  - 7. Interesse und Jeilnahme an der Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden über die Belange des dojo, so wie beratende Funktion in allen Bereichen.
  - 8. Aufruf und Erinnerung an regelmäßige "mondo"
  - 9. Anregung, Beratung, Abstimmung zur Mitglieds-Aufnahmen im dojo wie im Kollegium.
  - 10. Vorschlag, Beratung und Verleihung von Ehren- 2AN-Graden
- i) Bestehen extra Meister-Lurse oder spezielles Fortgeschrittenen-Geiko, so nehmen Mitglieder dieses Lollegiums, ohne besondere Aufforderung und selbstverständlich daran teil.

### 4. Lizenzen

- a) Mitglieder dieses Lollegiums können eine Shinpan-Lizenz und ein Sensei-Diplom, durch die entsprechende Ausbildung in diesem dojo, erwerben (siehe §§ 14, 15 Dojo-Satzung)
- b) Lizenz-Inhaber sind berechtigt, nach Bedarf und in Absprache mit dem Vorsitzenden oder entsprechend diesen Bestimmungen, in diesem dojo entsprechende shiken (Prüfungen) abzunehmen oder jugyô zu erteilen. Für Honorare gelten entsprechende vertragliche Vereinbarungen, soweit dies nicht bereits in der Dojo-Satzung geregelt ist.
- c) BERECHTIGTE sollten über ihre shinpan (Prüfer) jugyô (Unterricht) und andere Tätigkeiten Nachweise führen, in einem Buch oder einer laufenden Liste, die jeweils durch den Yorsitzenden bestätigt wird (eigenes Interesse für spätere Freude).
- d) Lizenz-Inhaber, die als shinpan (Prüfer) oder als sensei außerhab dieses dojo tätig sein wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Dojo-Leitung (schriftlich??), eine Mißachtung ist ein Verstoß gegen die Dojo-Satzung und kann zum Ausschluß führen (siehe § 8/1/1/4).

  Dasselbe gilt für jede Tätigkeit oder Aktivität in anderen Budo-Sportlichen Bereichen.
- 5. DAN-Träger und Meister siehe § 8/J/4/13/14/15/16; JJJ/1/2/3 Shiken-Vorschrift der DS
  - a) Nach Ablegung der shiken (Prüfung) zum 1. 2AN ist der deshi 2AN-Zräger, siehe § 81. 1/4
  - b) Frühestens nach 1 Jahr AN-Träger kann der Titel: Meister oder Budo-Meister verliehen werden; diese Verleihung richtet sich nach den Kriterien § 8/JJ//3 f DS; siehe auch § 8/2.a)
  - c) DAN-Träger und Meister nehmen ohne besondere Aufforderung an den Meister-Lursen und an den speziell ausgeschriebenen Meister-Gasshuku teil.
    - Diese Bestimmung gilt auch für 1 Lyu/ Proungurte; eine Ablehnung ist nicht zulässig.
  - d) An diesen gasshuku können auch externe Teilnehmer zugelassen werden, es gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses dojo. Rücksprache mit dem Dojo-Leiter ist erforderlich!
  - e) Alle weiteren Graduierungen und shiken richten sich nach § 8 und allen weiteren Bestimmungen dieser Dojo-Satzung
  - f) Alle shiken (Prüfung) und gasshuku (Lehrgang) werden rechtzeitig bekannt gegeben, die Bestimmungen und Lorderungen in der Ausschreibung sind dann maßgebend.

#### 6. SCHLUSS-BESTIMMUNGEN

a) Die **Dojo-Leitung** kann jederzeit Bestimmungen aufheben, ändern oder neugestalten, soweit dies für die Belange des **dojo** und im Interesse der Sache, wie der fachlichen Kompetenz von Bedeutung ist und den **Zudo-Zegeln** und dem **Zudo-Geist nicht** widerspricht.